**Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder (KLA)**

# Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts – Stand: 14.09.2015

Stand: 05.10.2015

Verfasser: KLA-Ausschuss Archive und Recht

Die KLA bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts – Stand: 14.09.2015 – Stellung zu nehmen. Sie begrüßt die mit dem Referentenentwurf verbundene grundlegende Reform des Kulturgüterrechts auf Bundesebene. Aus der Perspektive der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder stellen insbesondere die Anerkennung von Kulturgut im Eigentum eines öffentlich-rechtlichen Trägers als nationales Kulturgut per Gesetz, die Einführung der Genehmigungspflicht für die Ausfuhr von Kulturgut in EU-Mitgliedstaaten und die sich aus diesen beiden Elementen ergebende Erstreckung des öffentlich-rechtlichen Rückgabeanspruchs auf öffentliches Kulturgut wirksame Instrumente zum Schutz gerade auch der archivischen Überlieferung als Teil des nationalen kulturellen Erbes dar.

## Zu § 6 KGSG-E Nationales Kulturgut

In dem Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz (BT-Drs. 17/13378, S. 64) wird vorgeschlagen, dass der »Schutzschirm« des europäischen und des internationalen Rechts auch über solche Objekte gespannt wird, die nach Landesrecht unter Schutz gestellt und in ein öffentlich zugängliches Verzeichnis beweglichen Kulturgutes eingetragen worden sind. Anderenfalls laufen landesrechtliche Entfernungsverbote an den Grenzen der Bundesrepublik Deutschland ins Leere. Ein Antrag auf Genehmigung zur Ausfuhr in einen EU-Drittstaat darf nach der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 nur auf der Grundlage einer Rechtsvorschrift zum Schutz nationalen Kulturgutes abgelehnt werden. Ein auf Landesrecht beruhendes Entfernungsverbot bedarf schon deshalb der bundesrechtlichen Anerkennung als Abwanderungsverbot. Darüber hinaus setzt ein öffentlich-rechtlicher Rückgabeanspruch nach europäischem und internationalem Recht ein Unterschutzstellen als nationales Kulturgut voraus. Die vorliegende Fassung des § 6 Absatz 1 KGSG-E verzichtet aber leider darauf, den Vorschlag aus dem Bericht der Bundesregierung umzusetzen. Eine parallele Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes würde einen zusätzlichen administrativen Aufwand erfordern. Den Eigentümern landesrechtlich geschützter privater Archive würde ein öffentlich-rechtlicher Rückgabeanspruch bei Verlust des Besitzes einen zusätzlichen Schutz bieten. Deshalb spricht sich die KLA nachdrücklich dafür aus, eine dem Vorschlag aus dem Bericht der Bundesregierung entsprechende Regelung in § 6 Absatz 1 KGSG-E aufzunehmen.

Die Regelung des § 6 Absatz 2 KGSG-E wird auf Seiten der KLA differenziert betrachtet. Einerseits wird begrüßt, dass die Schutzwirkung des § 6 Absatz 1 Nummer 2 oder 3 KGSG-E nur mit Einwilligung des Verfügungsberechtigten auf Leihgaben und Deposita erstreckt wird. Andererseits werden viele öffentliche Archive auf Grund der hohen Zahl an Deposita und bestehender Unklarheiten über Verfügungsberechtigungen erhebliche praktische Probleme haben, die erforderlichen Einwilligungen einzuholen.

Es sei noch der folgende redaktionelle Hinweis erlaubt: Dem Begriff des Leihgebers entspricht der Begriff des Deponenten. Depositar ist das verwahrende Archiv.

**Zu § 7 KGSG-E Eintragung in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes**

Für den Schutz privaten Kulturgutes ist § 7 Absätze 1 und 2 KGSG-E sedes materiae. Aus der Perspektive der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder wird die Einführung des Begriffs der Sachgesamtheit sehr begrüßt. Mit diesem Begriff können nicht nur Archive, sondern auch einzelne Archivgutbestände oder einzelne – wiederum aus einzelnen Aufzeichnungen bestehende – Archivguteinheiten angemessen erfasst werden. Als weniger gelungen erweist sich jedoch § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KGSG-E. Die Kombination des positiven Elements (»Verbleib«) mit dem aus dem bisherigen § 1 Absatz 1 Satz 1 KultgSchG übernommenen negativen Element (»Verlust«) überzeugt nicht. Auch die Wiederverwendung des Begriffs »deutscher Kulturbesitz« neben der Verwendung des Begriffs »kulturelles Erbe Deutschlands« in § 5 und § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KGSG-E trägt nicht zur Klarheit der Tatbestandsvoraussetzungen für eine Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes bei. Außerdem betrachtet die KLA die Anforderung, dass es sich nicht um ein besonderes, sondern um ein herausragendes öffentliches Interesse handeln muss, als ein in der Regel zu hohes Hindernis, um private Archive bundesrechtlich unter Schutz zu stellen.

**Zu § 14 KGSG-E Eintragungsverfahren**

Die KLA legt Wert auf die Feststellung, dass die Länder bei der Berufung der Sachverständigenausschüsse dem Umstand Rechnung zu tragen haben, dass deren Mitglieder insgesamt über ein sehr differenziertes Wissen verfügen müssen, um beurteilen zu können, ob ein Objekt aus dem breiten Spektrum, dass sich mit den Begriffen des Museums-, Bibliotheks- und Archivgutes nur sehr abstrakt umschreiben lässt, als national wertvolles Kulturgut unter Schutz zu stellen ist. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob § 14 Absatz 2 Sätze 1 bis 4 KGSG-E, der weitgehend auf den bisherigen § 2 Absatz 2 KultgSchG zurückgeht, den Ländern ein hinreichendes Maß an Flexibilität bietet.

**Zu § 24 Genehmigungspflichtige Ausfuhr**

In dem Bericht der Bundesregierung zum Kulturgutschutz in Deutschland (BT-Drs. 17/13378, S. 61 f.) wird erwogen, über die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 ergebende Pflicht hinaus eine generelle Pflicht zur Genehmigung der Ausfuhr für Kulturgut bestimmter Kategorien einzuführen. Diese Erwägung setzt § 24 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 2 KGSG-E um. Allerdings wird die Gefahr gesehen, dass die Regelungen des § 24 Absatz 4 KGSG-E, nach der die Genehmigung zu erteilen ist, wenn kein Ausfuhrverbot besteht, und des § 24 Absatz 6 Satz 1 KGSG-E, nach der über einen Antrag innerhalb von 10 Arbeitstagen zu entscheiden ist, die Absicht vereiteln können, den zuständigen Behörden eine weitere Möglichkeit zu verschaffen, von der Existenz und der Belegenheit eines Kulturgutes Kenntnis zu nehmen und ein Verfahren zur Eintragung in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzuleiten.